

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(17. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2820 -

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG)

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Christoph Hartmann (Homburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
- Drucksache 15/2833 -

Ausbildungsplatzabgabe verhindern – Wirtschaft nicht weiter belasten – Berufsausbildung stärken

A. Problem

Die Initianten des Gesetzentwurfs und die Antragsteller sind bei grundsätzlich unterschiedlichen Lösungsansätzen der Auffassung, dass der Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen politisches und gesetzgeberisches Handeln auf verschiedenen Ebenen erfordert.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2820 - mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Auslösung der Förderung und Finanzierung

Teil 2

Förderung

- § 4 Förderungsmaßnahmen
- § 5 Förderung der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze
- § 6 Förderung durch Leistungsausgleich
- § 7 Anteilige Reduzierung der Förderbeträge
- § 8 Verfahren der Förderung

Teil 3

Finanzierung

- § 9 Berufsausbildungssicherungsabgabe
- § 10 Befreiung von der Abgabepflicht
- § 11 Höhe der Abgabe
- § 12 Anrechnung finanzieller Leistungen
- § 13 Vorrang tarifvertraglicher Regelungen
- § 14 Verfahren der Erhebung

Teil 4

Berufsausbildungssicherungsfonds

- § 15 Errichtung des Fonds und Stellung im Rechtsverkehr
- § 16 Verwendung der Fondsmittel und Verwaltung
- § 17 Finanzierung, Vermögenstrennung und Auflösung des Fonds
- § 18 Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung
- § 19 Beirat
- § 20 Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Teil 5

Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Auskunftspflicht
- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Verwendung der Daten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleisten“ die Wörter „und die Ausbildungsleistung der Arbeitgeber in Deutschland zu steigern“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer sonstigen bundesgesetzlichen Regelung anerkannten Beruf abgeschlossen hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Feststellung der Anzahl der bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für Zwecke dieses Gesetzes sind

1. Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 zu berücksichtigen,
2. geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Nummer 1 einzubeziehen.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „beschäftigten Personen“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bundesrechtlichen Rechtsvorschrift geregelt“ durch die Wörter „bundesgesetzlichen Regelung anerkannten“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse, die zu einem entsprechend anerkannten Beruf hinführen und spätestens bis zum Stichtag des folgenden Jahres begründet und begonnen werden.“

e) In Absatz 9 Satz 2 werden vor den Wörtern „länger als drei Monate“ die Wörter „am auf den Stichtag folgenden 31. Dezember“ eingefügt.

f) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Der Gesamtausgleichsfaktor beschreibt die im Rahmen des Leistungsausgleichs nach § 6 bundesweit zu fördernde Ausbildungsleistung, die sich aus der Addition sämtlicher zu berücksichtigender individueller Ausgleichsfaktoren ergibt. Er wird von der Bundesregierung spätestens bis zum auf den Stichtag folgenden 30. April im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderung und Finanzierung nach diesem Gesetz wird im Jahr 2004 ausgelöst, wenn die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss feststellt, dass

1. eine verbindliche Vereinbarung insbesondere mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft mit dem Ziel, alle jungen Menschen in Ausbildung zu bringen, nicht zustande gekommen, gescheitert oder für die Zielerreichung nicht geeignet ist,
2. am Stichtag die Anzahl der bei der Bundesagentur für Arbeit bundesweit gemeldeten unbesetzten Berufsausbildungsstellen diejenige der noch nicht vermittelten Bewerber für Berufsausbildungsstellen um weniger als 15 Prozent übersteigt,

3. kurzfristig eine wesentliche Verbesserung auf dem Ausbildungsstellenmarkt durch Bereitstellung der erforderlichen Anzahl zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze nicht zu erwarten ist und
4. der mit der Förderung und Finanzierung nach diesem Gesetz verbundene Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die erforderliche Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze angemessen ist.
Die Bundesregierung trifft die Feststellung innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Berufsberatungsstatistik für den Berichtsmonat September durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Feststellung hinsichtlich einer Vereinbarung im Sinne der Nummer 1 kann bereits am Stichtag selbst getroffen werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt den Kabinettsbeschluss im Bundesgesetzblatt bekannt.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in dem neuen Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „wird“ die Wörter „in den folgenden Jahren jeweils“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. In § 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sofern die im Fonds vorhandenen Mittel durch die Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze nach Absatz 1 und die Förderung durch Leistungsausgleich nach § 6 nicht ausgeschöpft werden, können außerbetriebliche Ausbildungsplätze mit hohen betrieblichen Anteilen in der praktischen Ausbildung gefördert werden. Dabei werden insbesondere die Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
7. In § 6 Satz 3 werden vor den Wörtern „länger als drei Monate“ die Wörter „am auf den Stichtag folgenden 31. Dezember“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Anteilige Reduzierung der Förderbeträge
- Reichen die Mittel des Berufsausbildungssicherungsfonds zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht aus, werden alle auszuzahlenden Förderbeträge entsprechend dem am auf den Stichtag folgenden 31. August tatsächlich verfügbaren Finanzvolumen nach näherer Maßgabe der aufgrund des § 8 erlassenen Rechtsverordnung anteilig reduziert.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Förderbeträge für bereitgestellte zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze regelmäßig bis zum Stichtag des folgenden Jahres anteilig ausgezahlt werden,“.
- b) Nach Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Formblätter des Bundesverwaltungsamtes zu verwenden sind.“
10. § 10 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Befreiung von der Abgabepflicht
- (1) Nicht zur Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe herangezogen werden:

1. Arbeitgeber, deren individuelle Ausbildungsquote die notwendige Ausbildungsquote im Bezugsjahr erreicht oder überschritten hat;
2. Arbeitgeber mit im Bezugsjahr durchschnittlich zehn oder weniger sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 4;
3. Arbeitgeber, soweit sie Träger sind von
 - a) Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes, Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Einrichtungen und Diensten, in denen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden,
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Einrichtungen und Diensten, in denen Hospizleistungen im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfen im Sinne der Kapitel 5 bis 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder - während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005 - Hilfen in besonderen Lebenslagen oder Hilfen zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbracht werden,
 - e) allgemeinbildenden, berufsbildenden, Jugendmusik-, Kunst- oder Sonderschulen;
4. Arbeitgeber, soweit sie Personal-Service-Agenturen im Sinne des § 37c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch betreiben.
Soweit Arbeitgeber dem Anwendungsbereich von Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 unterfallen, sind sie von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für kommunale Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie für die Bundesagentur für Arbeit.

(2) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, können Arbeitgeber auf Antrag von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit werden. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn

1. über das Vermögen des betreffenden Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Arbeitgeber kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen unterworfen ist und
2. die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der von einem Arbeitgeber zu entrichtenden Berufsausbildungssicherungsabgabe ist abhängig von der Anzahl der bei ihm im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der erforderlichen Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze und dem Gesamtausgleichsfaktor. Sie bemisst sich nach der gemäß Absatz 2 bereinigten Anzahl der bei dem jeweiligen Arbeitgeber im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 4, die mit einem Pro-Kopf-Abgabebetrag multipliziert wird. Dieser Pro-Kopf-Abgabebetrag setzt sich zusammen aus

1. dem Anteil zur Finanzierung der Förderung der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze gemäß § 5 in Höhe von 0,4219 Cent für jeden erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplatz und
2. dem Anteil zur Finanzierung der Förderung durch Leistungsausgleich gemäß § 6 in Höhe von 0,1406 Cent für jeden im Gesamtausgleichsfaktor enthaltenen Platz.

(2) Für jeden bei einem Arbeitgeber im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden wird der Pro-Kopf-Abgabebetrag für 14,2857 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Personen, bei denen es sich nicht um Auszubildende im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt, wenn mit ihnen ein angemessen vergütetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens zwölfmonatiger Dauer im Rahmen einer geregelten, mindestens zweijährigen Ausbildung bestand, das auf die Vermittlung und den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen abzielt.

(3) Die Höhe des Pro-Kopf-Abgabebetrages wird von der Bundesregierung spätestens bis zum auf den Stichtag folgenden 30. April im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

(4) Widerspruch und Klage gegen Abgabebescheide nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „tarifvertraglicher Regelungen“ die Wörter „oder entsprechender Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 13“ werden die Angaben „Absatz 1 oder 2“ gestrichen.
- c) Satz 3 wird gestrichen.

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§13
Vorrang tarifvertraglicher Regelungen

(1) Tarifvertragliche Regelungen oder entsprechende Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Förderung der Berufsausbildung, die nach Zweck und Wirkung oder Zweck und finanzieller Belastung diesem Gesetz gleichwertig sind, gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor, wenn

1. dies im Tarifvertrag beziehungsweise in einer entsprechenden Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ausdrücklich festgelegt ist und
2. die Tarifvertragsparteien beziehungsweise die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dies beantragen.

(2) Dies gilt längstens für ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für bereits bestehende Tarifverträge und entsprechende Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auch ohne die Festlegung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1. Nach Ablauf eines Jahres gilt auch für bereits bestehende Tarifverträge und entsprechende Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Absatz 1.

(3) Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich tarifvertraglicher Rechtsnormen oder entsprechender Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Sinne von Absatz 1 unterliegen, sind von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.“

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Verfahren der Erhebung

Die Einzelheiten der Erhebung und Berechnung der Berufsausbildungssicherungsabgabe durch das Bundesverwaltungsamt kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie soll dabei insbesondere bestimmen:

1. die über § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hinaus für die Erhebung der Abgabe erforderlichen sonstigen Angaben sowie die Form der entsprechende Meldungen;
2. die Verpflichtung der Betriebsleiter, auf Verlangen die Arbeitgeber zu benennen, denen die von ihnen geleiteten Betriebe zuzuordnen sind;
3. die Möglichkeit zur Schätzung der Höhe der von einem Arbeitgeber zu entrichtenden Abgabe bei nicht oder nicht fristgerecht vorliegenden Angaben;
4. die Verzinsung nach Eintritt der Fälligkeit des zu entrichtenden Abgabebetrages;
5. den auf den Stichtag folgenden 15. Dezember als Termin, bis zu dem Anträge auf Anrechnung nach § 12 zu stellen sind;
6. die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Verwendung von Formblättern des Bundesverwaltungsamtes für die Mitteilung sämtlicher abgabbeerheblicher Angaben.“

15. § 15 wird gestrichen.

16. Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Errichtung des Fonds und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Es wird ein Fonds „Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation“ (Berufsausbildungssicherungsfonds) beim Bundesverwaltungsamt als Sondervermögen des Bundes errichtet.

(2) Der Berufsausbildungssicherungsfonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist Köln.“

17. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt gefasst:

„§ 16

Verwendung der Fondsmittel und Verwaltung

(1) Als zweckgebundene Vermögensmasse dürfen die Fondsmittel ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

(2) Das Bundesverwaltungsamt verwaltet den Berufsausbildungssicherungsfonds und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Es nimmt die mit der Finanzierung des Fonds und der Verwendung der Fondsmittel verbundenen Aufgaben wahr. Hierbei unterliegt es der fachlichen Weisung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, das seine Weisungsbefugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausübt.

(3) Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich in voller Höhe aus dem Fonds bestritten. Die notwendigen Kosten der Vorbereitung werden vom Bund getragen. Sie werden im Fall der Auslösung nach § 3 durch den Fonds erstattet.“

18. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17

Finanzierung, Vermögenstrennung und Auflösung des Fonds

(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt aus der Berufsausbildungssicherungsabgabe nach Maßgabe der §§ 9 bis 14. Nach Durchführung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 4 vorhandene Restmittel verbleiben im Fonds,

(2) Bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung sind die Mittel des Fonds verzinslich anzulegen.

(3) Die Mittel des Berufsausbildungssicherungsfonds sind von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Fonds.

(4) Bei Auflösung des Fonds vorhandene Restmittel werden gruppennützig für den in § 1 genannten Zweck verwendet. Die Entscheidung über die Verwendung trifft das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.“

19. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18

Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung

(1) Für das Sondervermögen ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu genehmigen ist. Der Wirtschaftsplan ist vor Genehmigung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorzulegen. Der Deutsche Bundestag ist nach Ablauf des Zeitraums, für den der Wirtschaftsplan erstellt wurde, über die Verwendung der Einnahmen zu unterrichten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt stellt am Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Das Bundesministerium der Finanzen fügt diese der Haushaltsrechnung des Bundes als Dokumentation zur Berufsausbildungssicherungsabgabe als Anlage bei.

(3) Für den Fonds gelten die Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmt ist.“

20. Der bisherige § 20 wird § 19 und wie folgt gefasst:

„§ 19
Beirat

(1) Bei dem Berufsausbildungssicherungsfonds wird ein Beirat gebildet, der die Bundesregierung und das Bundesverwaltungsamt beim Vollzug dieses Gesetzes beratend unterstützt. Der Beirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, insbesondere zur Auslösung der Förderung sowie zur Durchführung der Förderung und Finanzierung.

(2) Dem Beirat gehören je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an, sowie je zwei Beauftragte der Länder und des Bundes. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berufen. An den Sitzungen des Beirats können je ein Beauftragter des Bundesinstituts für Berufsbildung und des Bundesverwaltungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung und des Bundesverwaltungsamtes werden von deren jeweiligen Präsidenten entsandt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Kosten und Auslagen werden aus dem Berufsausbildungssicherungsfonds erstattet, soweit eine Aufwandsentschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

21. Der bisherige § 21 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20
Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterstützt das Bundesverwaltungsamt auf dessen Ersuchen bei der Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben, soweit besonderer Sachverstand und Kenntnisse auf dem Gebiet der Berufsbildung erforderlich sind.“

22. Der bisherige § 22 wird § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21
Auskunftspflicht

(1) Für Zwecke der Abgabenerhebung haben Arbeitgeber im Falle der Auslösung der Förderung und Finanzierung nach § 3 bis zum auf den Stichtag folgenden 15. Dezember dem Bundesverwaltungsamt unaufgefordert folgende Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. Anzahl der im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten;
2. Anzahl der im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden;
3. Betriebsnummern der ihnen zugeordneten Betriebe.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich im Übrigen auf alle sonstigen nach der aufgrund des § 14 erlassenen Rechtsverordnung notwendigen Angaben.

(2) Wird eine Förderung nach den §§ 5 oder 6 beantragt, erstreckt sich die Auskunfts- und Vorlagepflicht auf die nach der aufgrund des § 8 erlassenen Rechtsverordnung notwendigen Angaben. Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich auf die Fördervoraussetzungen auswirken oder auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Angehörigen des Bundesverwaltungsamtes und die von ihm mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird gewährleistet. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“

23. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt gefasst:

„§ 22
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
4. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. als Betriebsleiter dem Bundesverwaltungsamt auf dessen Verlangen nicht den Arbeitgeber benennt, dem der von ihm geleitete Betrieb zuzuordnen ist oder
6. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 dem Bundesverwaltungsamt nicht oder nicht unverzüglich nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich auf die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 5 oder 6 auswirken oder auswirken können, mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesverwaltungsamt.

(4) Geldbußen nach dieser Vorschrift fließen in den Berufsausbildungssicherungsfonds.“

24. Der bisherige § 24 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23
Verwendung der Daten

Das Bundesverwaltungsamt darf die aufgrund dieses Gesetzes bei den Arbeitgebern erhobenen Daten verwenden und mit den bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nach § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorhandenen Daten sowie mit den einschlägigen Statistiken und Datenbeständen der Bundesknappschaft und des Statistischen Bundesamtes automatisiert abgleichen, soweit dies zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach § 4 sowie der Finanzierung nach den §§ 9 bis 14 erforderlich ist. Die Datenverwendung und der automatisierte Abgleich sind ferner zulässig zur Ermittlung von Arbeitgebern, die ihren Auskunftspflichten nach § 21 nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Die Übermittlung der entsprechenden Daten zwischen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesknappschaft, dem Statistischen Bundesamt und dem Bundesverwaltungsamt für Zwecke dieses Gesetzes ist im notwendigen Umfang zulässig.“

25. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

II. den Antrag – Drucksache 15/2833 – abzulehnen.

Berlin, den 5. Mai 2004

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende

Willi Brase
Berichterstatter

Werner Lensing
Berichterstatter

Grietje Bettin
Berichterstatterin

Cornelia Pieper
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Willi Brase, Werner Lensing, Grietje Bettin und Cornelia Pieper

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2820 in seiner 102. Sitzung am 1. April 2004 in erster Lesung beraten und gemeinsam mit dem ebenfalls beratenen Antrag auf Drucksache 15/2833 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss sowie an die Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Gesundheit und Soziale Sicherung, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für Tourismus, für Kultur und Medien sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung, den Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Nach dem Gesetzentwurf sollen zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und zur Verbesserung der Berufsausbildungschancen der jungen Generation zusätzliche Ausbildungsplätze bereitgestellt und besondere Ausbildungsleistungen von Arbeitgebern gefördert werden. Die hierfür benötigten Mittel sollen von allen Arbeitgebern mit mehr als zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die unterhalb der gesetzlich festgelegten Ausbildungsquote ausgebildet haben, erbracht werden. Die notwendige Ausbildungsquote von sieben Prozent beschreibt dabei das bundesweite Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden

zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bei dem zu erwarten ist, dass der Fachkräftenachwuchs und die Berufsausbildungschancen der jungen Generation gesichert sind. Der Gesetzentwurf will dabei die Eigenverantwortung der Wirtschaft für den Fachkräftenachwuchs in den Mittelpunkt stellen indem Förder- und Umlagetatbestände nur dann greifen, wenn die Situation auf dem Ausbildungsmarkt zum Stichtag 30. September eines Jahres erkennen lässt, dass die Arbeitgeber ihrer besonderen Verantwortung, junge Menschen auszubilden und so ihren Fachkräftebedarf zu sichern, nicht nachkommen. Die Durchführung der Förderung der Bereitstellung erforderlicher zusätzlicher Ausbildungsplätze (erste Fördersäule) ist dabei primär. Die zweite Säule des Fördersystems zielt auf die finanzielle Entlastung derjenigen Arbeitgeber ab, deren Ausbildungsleistung im Bezugsjahr besonders hoch war. Zur Finanzierung dieser Fördermaßnahmen soll eine Berufsausbildungssicherungsabgabe von grundsätzlich allen öffentlichen und privaten Arbeitgebern erhoben werden. Von der Abgabepflicht ausgenommen werden sollen Arbeitgeber, deren individuelle Ausbildungsquote die notwendige Quote im Bezugsjahr erreicht oder überschritten hat sowie Arbeitgeber mit im Bezugsjahr durchschnittlich zehn oder weniger sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass tarifvertragliche Regelungen vom Gesetz abweichen können, wenn sie nach Zweck und Regelung gleichwertig sind und die Abweichung vom Gesetz im Tarifvertrag ausdrücklich festgelegt ist.

Zu Nummer 2

Der Antrag fordert die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer Schilderung erkannter Defizite in der Situation der beruflichen Bildung in Deutschland, bereits bestehender Abgabenbelastungen für die Wirtschaft sowie ausbleibender Änderungen des Berufsbildungsgesetzes zu in elf Punkten konkretisierten Handlungsschritten auf.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, das Gesetz in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und –ergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat am 23. April 2004 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Er hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 abschließend beraten und empfiehlt:

1. Annahme des Gesetzentwurfs

-Drucksache 15/2820- in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

2. Ablehnung des Antrags

-Drucksache 15/2833- mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Von Seiten der *Fraktion der SPD* wird davon ausgegangen, dass das betriebliche Ausbildungsplatzangebot auf der Grundlage der Berichterstattung des Berufsbildungsberichts zum vierten Mal in Folge zurückgegangen sei. Parallel zum Rückgang der Ausbildungsplätze stieg danach die Anzahl der am 30. September 2003 unvermittelten Bewerberinnen und Bewerber auf über 35 000. Im ersten Halbjahr des Vermittlungsjahres 2003/2004 seien der Bundesagentur für Arbeit wiederum 25 000 betriebliche Ausbildungsplätze weniger gemeldet worden als im Vorjahresmonat. Die Beteiligung der Betriebe an der Berufsausbildung könne anhand des 4. Berufsbildungsberichtes verdeutlicht werden: Es gehe dabei um Betriebe, die trotz Berechtigung und Befähigung nicht genügend ausbilden würden. Im Durchschnitt seien es trotz Berechtigung und Fähigkeit im Westen 26,7 Prozent und im Osten 25,7 Prozent der Betriebe, die nicht ausbilden. Ziel sei es, keinen jungen Menschen von der Schulbank in die Arbeitslosigkeit zu schicken und den

Jugendlichen des Landes eine Zukunftschance zu geben. Die Koalitionsfraktionen seien der Auffassung, dass ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsstellen auch im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes liege. Dies müsse nachhaltig gewährleistet werden und sollte unabhängig von konjunkturellen Zyklen und Entwicklungen erreicht werden. Qualifizierte Fachkräfte seien die Basis der Innovationskraft des Landes. Wichtig sei die Frage, wie viele im dualen System ausgebildete Fachkräfte würden von der deutschen Wirtschaft künftig gebraucht? Das Bundesinstitut für Berufsbildung habe aufgrund der demografischen Entwicklung und anhand der Projektion der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung berechnet, dass bis zum Jahr 2015 ein Defizit von 2,9 Millionen Fachkräften in den alten Bundesländern und 740 000 Fachkräften in den neuen Ländern allein in der Altersgruppe 30 bis 45 Jahre entstehe. Eine Altersgruppe, die für die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft von zentraler Bedeutung sei. Deshalb müssten neben der Sicherung und Schaffung ausreichender betrieblicher Ausbildungsplätze Maßnahmen ergriffen werden, auch über eine Reform des Berufsbildungsgesetzes, auch zukünftig die qualifizierten Fachkräfte ausgebildet zu haben. Die Wirtschaft habe es selbst in der Hand, durch ein ausreichendes Angebot dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsplatzumlage nicht ausgelöst werde. Es gehe in dem Gesetzentwurf auch darum, die Ausbildungskosten der Arbeitgeber gerechter zu verteilen. Deshalb sei ein Fördersystem der zwei Säulen entwickelt und in das Gesetz geschrieben worden. Erstens, die Förderung der Bereitstellung erforderlicher zusätzlicher Ausbildungsplätze je per 30. September im Zusammenhang mit den unversorgten Bewerber/innen. Die aufbrachten Mittel dürften nur für

betriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt bzw. eingesetzt werden. Die Zweite Säule des Fördersystems sei die Förderung durch Leistungsausgleich. Es belohne die Arbeitgeber, deren Ausbildungsengagement überdurchschnittlich hoch sei. Die Förderkriterien träten nur dann in Kraft, wenn es der Wirtschaft insgesamt nicht gelänge, ausreichend betriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Frage der Ausnahmen sei der Gesetzentwurf auch mit seinen Änderungen sehr restriktiv, damit die Belastungsgleichheit für alle Beteiligten gerecht darstellbar und nachvollziehbar wäre. Insgesamt komme es darauf an, mit diesem Berufsausbildungssicherungsgesetz und der damit verbundenen Diskussion im Land die Wertigkeit und Bedeutung betrieblicher Ausbildungsplätze nach vorn zu bringen. Die Koalition habe vor dem Hintergrund der öffentlichen Anhörung sowie der intensiven öffentlichen Diskussion Änderungsanträge eingebracht, die das Ziel des Gesetzentwurfs präzisieren und insbesondere mit dem ‚Ausbildungspakt 2004‘ die Bereitschaft der Wirtschaft zu einer verbindlichen Anstrengung bei der Schaffung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen aufnehmen. Auch seien durch die Änderungen der Vorrang der Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze sowie die Möglichkeit tariflicher Branchenlösungen unterstrichen worden. Schließlich würden im Falle des Vorliegens besonderer Umstände des Einzelfalls sehr restriktiv auszulegende Befreiungstatbestände von der Abgabepflicht für private und öffentliche Arbeitgeber gelten.

Aus Sicht der *Fraktion der CDU/CSU* gebe es nur ein vertretbares Argument für eine Abgabe, nämlich die Sorge um die Jugendlichen. Die Anhörung habe gezeigt,

dass die Koalition, auch wenn von den meisten Sachverständigen Bedenken vorgetragen worden seien, bemüht sein werde, das Gesetz durchzubringen. Selbst von der Koalition benannte Experten würden am Entwurf zweifeln: Prof. Dr. Bosch könne im Gesetzentwurf keinen Ansatz finden, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu erhöhen. Dr. Schierholz kritisiere die Festlegung im Gesetzentwurf, es gäbe keine Alternativen und er habe deshalb eine Reihe von Kritikpunkten angeführt. Der Sachverständige Hesse sehe keine Notwendigkeit zu einer Abgabe. Seitens der Gewerkschaften sei eine widersprüchliche Argumentation zu erkennen. Es heiße immer wieder, keine gesetzliche Einmischung in die Tarifhoheit, aber ein Gesetz zum Ausbildungszwang werde befürwortet. Die herangezogene Statistik der Bundesagentur sei irreführend, denn sie gebe nur 60 Prozent des Ausbildungsmarktes wider. Tatsache sei, dass viele Firmen direkt einstellen würden, weil die Bundesagentur für sie nur Bürokratie, aber keinen brauchbaren Service bringe oder brächte. Der Berufsausbildungsbericht 2004 gestehe ein, dass viele Jugendliche nicht ausbildungsfähig seien. Die Koalition wälze vorschnell die Verantwortung auf die Wirtschaft ab. Die Fraktion müsse feststellen, viele Kommunen hätten aufgrund der schlechten Finanzlage Haushaltssicherungsmaßnahmen. Diese deshalb vom Gesetz auszunehmen sei notwendig, aber zumindest zum Teil willkürlich. Da die Ausbildung in den öffentlichen Verwaltungen teurer als die Zahlung der Ausbildungsplatzabgabe sei, würden sich manche Kommunen freikaufen müssen. Dies werde insbesondere in den neuen Bundesländern zu noch weniger kommunalen Ausbildungsplätzen führen. Nicht verständlich sei, ein Gesetz mit bürokratischer Vorhaltung zu beschließen, um es anschließend nicht anwenden zu wollen. Die festgesetzten Quoten von 7 bis

15 Prozent würden in jedem Fall den Abgabetatbestand auslösen, da erkennbar sei, dass es nicht ausreichend ausbildungswillige bzw. -geeignete Jugendliche in Deutschland gebe (etwa 100 000). Der einzig anwesende und von der CDU/CSU benannte Betriebsratsvorsitzende Gatzemeier habe sich dagegen verwahrt, dass seine Gewerkschaftsbeiträge für die mangelnde Ausbildungsleistung der Gewerkschaft herangezogen würden. Ein Teil der kostenneutral arbeitenden Wohlfahrtsverbände und kirchliche Organisationen müssten schließen, falls sie nicht in den erwähnten Härtefallkomplex einbezogen würden. Nach dem Sozialgesetzbuch VIII dürften diese teilweise keine Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, da sie nur an Fachschulen/Fachhochschulen Ausgebildete beschäftigen dürften. Es fehlten wirkliche Anreizsysteme zur Schaffung von Ausbildungsplätzen. Der Sachverständige Prof. Dr. Bosch habe dies in der Anhörung bestätigt. Es bedürfe einer verbesserten Berufsausbildungsvorbereitung. Dies sei auch eine Forderung des Experten Dr. Schierholz. Seine Prophezeiung laute, in ein einhalb Jahren werde es trotz dieser Zwangsabgabe weitaus weniger duale Ausbildungsplätze geben. Auch vor dem Hintergrund der eingebrachten Gesetzesänderungen werde das Gesetz weiterhin abgelehnt. Dies beziehe sich insbesondere auf die beabsichtigte Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft, in der einseitig die Bundesregierung entscheide, ob der Ausbildungspakt erfüllt sei. Auch sei die beabsichtigte Befreiung von der Abgabepflicht so nicht hinzunehmen, da so die Abgabe insbesondere den gewerkschaftsfernen Mittelstand treffe. Schließlich müsse es abgelehnt werden, dass nach dem Gesetzentwurf mit der 5 prozentigen Verwaltungsgebühr Verwaltungskosten von etwa 170 Mio.

Euro entstehen würden. Der vorliegende FDP-Antrag finde trotz leichter Bedenken in zwei Aspekten Zustimmung der Fraktion.

Von Seiten der Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* wird darauf hingewiesen, dass seit Jahren die Wirtschaft verspreche, ihren Teil zur Sicherung der beruflichen Zukunftschancen der Jugendlichen beizutragen. Im letzten Jahr hätten die Arbeitgeberverbände anerkannt, dass es eine freiwillige Selbstverpflichtung der Arbeitgeber gebe. Hier sei nichts passiert. Daraufhin habe Bundeskanzler Gerhard Schröder im März 2003 die Ausbildungsplatzumlage angekündigt, falls die Wirtschaft nicht selbst aktiv werde. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) habe wieder einen Ausbildungspakt als last minute-Aktion angekündigt. Es liege aber außer dieser Worthülse nichts Konkretes vor. Gleichzeitig seien im Metallbereich Verhandlungen über tarifliche Lösungen in greifbare Nähe gerückt. Dies alles zeige, dass sich der Druck, der durch die konkrete Diskussion über einen Gesetzentwurf erzeugt wurde, zumindest so positiv ausgewirkt habe, dass Bewegung in die Sache gekommen sei. Insgesamt gäbe es jetzt Handlungsdruck im Interesse der jungen Menschen, falls diese Initiativen nicht greifen würden. D. h., der Gesetzentwurf müsse jetzt vorangetrieben werden. Es gebe die Chance, dass diese Umlage im Herbst nicht ausgelöst werde, wenn das Kabinett feststellen würde, dass die Ausbildungsplatzsituation dies unnötig mache. Es könne aber nicht angehen, dass man insgesamt zu einer schleichenden Verstaatlichung des Ausbildungssektors komme. Wenn sich die Bundesagentur für Arbeit nicht massiv engagieren würde, hätte man eine halbe Million Jugendliche zusätzlich ohne Ausbildungsplatz. Es gehe grundsätzlich darum, die Kosten für

Ausbildung in Deutschland gerecht zu verteilen. Man sei weit entfernt von der ursprünglichen Diskussion über eine reine Strafabgabe. Deshalb soll eine Umlage für die Lösung der Gerechtigkeitsfrage zwischen den Betrieben, die ausbilden und denen, die nicht ausbilden geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass kleinere Betriebe besonders gefördert würden. Jeder neu geschaffene Ausbildungsplatz werde zusätzlich gefördert und führe zu einer Entlastung der Unternehmen. In dem Gesetzentwurf sei die Förderfähigkeit von Ausbildungsverbänden verankert. Die Anrechenbarkeit insgesamt werde wesentlich verbessert, bestimmte Ausbildungen außerhalb des dualen Systems würden anerkannt, es gebe Ausnahmeregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Der Vorrang tarifvertraglicher Lösungen werde sichergestellt. Es seien Härtefallregelungen für die Entlastung finanzschwacher Kommunen aufgenommen worden, ebenfalls für insolvente Betriebe. Die Einbeziehung von Minijobs in die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sei ein weiterer wichtiger Punkt. Hier sollen anteilig die Stundenzahlen berechnet werden, um keine Anreize für den Abbau sozialversicherungspflichtiger Jobs vorzunehmen. Über diese Umlage als wichtiger Baustein zur Weiterentwicklung des dualen Ausbildungssystems in Deutschland hinaus sei es wichtig, eine Stiftung zur Modernisierung der beruflichen Bildung voranzutreiben. Es sollen Modellprojekte gefördert werden. Neben dem Gesetz zur Umlage müsste der Bildungsausschuss das Ziel haben, die Modernisierung der beruflichen Bildung insgesamt im Interesse der Wirtschaft und der jungen Menschen voranzutreiben. Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs könne dieses Thema noch nicht abgeschlossen sein.

Von Seiten der *Fraktion der FDP* wurde betont, oberste Priorität habe, Rahmenbedingungen für Ausbildungsplätze zu schaffen. In der vergangenen Legislaturperiode habe man mit eigenen Vorschlägen gezeigt, wo man ansetzen könne, insbesondere hinsichtlich der Reform des Berufsbildungsgesetzes, der gestuften Ausbildung und zweijährigen Grundausbildungen, auf denen man mit Qualifizierungsbausteinen aufsetzen könne. Aus dem Berufsbildungsbericht der Bundesregierung werde immer wieder entnommen, dass die Zahl der Jugendlichen, die die theoretischen Anforderungen in der Berufsausbildung nicht schaffen, wachse. D. h., die ca. 15 Prozent jungen Menschen ohne Berufsabschluss seien die sozialen Härtefälle von morgen. Es dürfe nicht zu gelassen werden, dass diese Quote steige. Die viel zu hohen Abgaben würden letztendlich auch verhindern, dass Arbeits- und Ausbildungsplätze entstehen. Nun werde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der wieder eine neue Abgabe für die Wirtschaft bedeute. Er laufe auf nichts anderes als die Erhöhung der Lohnzusatzkosten hinaus. Gerade den kleinen mittelständischen Unternehmen, die die meisten Ausbildungsplätze in Deutschland schaffen würden und über Bedarf ausbilden, werde jeglicher Freiraum genommen, um neue Ausbildungsplätze zu schaffen. Die Anhörung habe eindeutig gezeigt, der Gesetzentwurf werde zu einem weiteren Abbau von Ausbildungsplätzen führen. Aufgrund der falschen Weichenstellung, auch in der Wirtschafts- und Steuerpolitik, werde es in den nächsten Jahren keine neuen Ausbildungs- und Arbeitsplätze geben. Hinzu komme nun noch die zusätzliche Belastung durch den vorliegenden Gesetzentwurf. In der Anhörung sei einer der Hauptgründe genannt worden, warum die Betriebe keine weiteren Ausbildungsplätze stellten: die viel zu hohen Ausbildungskosten. Das Bundesinstitut für Berufsbildung habe

deutlich gesagt, die Nettokosten eines Auszubildenden lägen durchschnittlich im Osten bei 6343 Euro und in Westdeutschland bei 9339 Euro. Nach einer Umfrage der DIHK sei dies das wichtigste Ausbildungsplatzhindernis. Deshalb sei die Fraktion der Auffassung, durch flexiblere Ausbildungsvergütung - Änderung des § 10 des Berufsbildungsgesetzes - könnten mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden. Kommunen mit ihrer bereits derzeit schwierigen Haushaltslage würden nach Aussagen des Vertreters der kommunalen Spitzenverbände durch das Gesetz mit weiteren 260 Mio. Euro mehr belastet werden. Die Bundesregierung hatte aber angekündigt, sie wolle die Kommunen, auch durch Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe um 2,5 Mrd. Euro entlasten. Es würden also die eigenen politischen Zielstellungen konterkariert. Auch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hätten nichts daran geändert, dass das System der Berufsausbildung an der mangelnden schulischen Bildung der Jugendlichen kranke und die hohe Abgabenlast der Wirtschaft zur Lage der beruflichen Bildung beigetragen habe. An dieser Entwicklung werde mit dem Gesetzentwurf nicht nur nichts verbessert, sondern die Abgabelast der Wirtschaft würde erneut erhöht werden. Der Gesetzentwurf verschärfe trotz seiner Ausnahmen die Lage der beruflichen Bildung zum Nachteil der Jugendlichen und es werde insgesamt weniger Ausbildungsplätze geben.

2. Einzelbegründungen

Wegen der Begründung wird auf Drs. 15/2820 verwiesen. Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind die Begründungen dazu im Folgenden aufgeführt:

Zu Nummer 1
Inhaltsübersicht

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. Dementsprechend ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 1

§ 1 regelt den Zweck des Gesetzes und erläutert die Zielsetzungen, die der Gesetzgeber verfolgt. Durch die Änderung wird mit der Steigerung der Ausbildungsleistung der Arbeitgeber eine weitere maßgebliche Zielsetzung des Gesetzes benannt. Das Gesetz fördert zu diesem Zweck auch die Stärkung und Sicherung tarifvertraglicher Regelungen zur Steigerung der Ausbildungsleistung der Arbeitgeber. Im Übrigen ist zu erwarten, dass positive gleichstellungspolitische Effekte erzielt werden.

Zu Nummer 3

Buchstabe a (§ 2 Abs. 3)

Anpassung an die im Bereich der Berufsbildung gebräuchliche Terminologie, indem auf „anerkannte“ Berufe abgestellt wird.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 4)

Soweit im Gesetz auf die Anzahl der bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abgestellt wird (vgl. insbesondere § 2 Abs. 6 und § 11 Abs. 1), richtet sich die Feststellung dieser Anzahl nach Absatz 4.

Nr. 1 übernimmt in redaktionell überarbeiteter Form den Inhalt der bisherigen Vorschrift.

Gemäß Nr. 2 sind jetzt auch geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend der Regelung in Nr. 1 einzubeziehen, um

keinen Anreiz auszuüben, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zugunsten mehrerer Minijobs aufzusplitten. In der Mehrzahl der Fälle dürften diese Mitarbeiter aufgrund ihrer regelmäßig geringen Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 0,25 gezählt werden. „Minijobber“ fallen also bei der Quoten- und Abgabeberechnung weit weniger stark ins Gewicht als Vollzeitkräfte. Nicht zu berücksichtigen sind die in § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geregelten geringfügigen Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden.

Buchstabe c (§ 2 Abs. 6)

Anpassung an die im Gesetz durchgängig verwendete Terminologie, vgl. auch Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4.

Buchstabe d (§ 2 Abs. 7)

Zum einen erfolgt eine Anpassung an die im Bereich der Berufsbildung gebräuchliche Terminologie, indem auf „anerkannte“ Berufe abgestellt wird. Zum anderen wird der Zeitraum, innerhalb dessen außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse begründet und begonnen werden müssen vom 31. März bis zum Stichtag des folgenden Jahres verlängert.

Buchstabe e (§ 2 Abs. 9)

Klarstellung, dass die geforderte Mindestbeschäftigungsdauer von drei Monaten nicht nur innerhalb des Bezugsjahres, sondern bis zum auf den Stichtag folgenden 31. Dezember erfolgen kann.

Buchstabe f (§ 2 Abs. 10)

In Absatz 10 wird der Gesamtausgleichsfaktor jetzt auf die

konkret zu fördernde bundesweite Ausbildungsleistung bezogen definiert. Der Gesamtausgleichsfaktor beschreibt danach die im Rahmen des Leistungsausgleichs nach § 6 bundesweit zu fördernde Ausbildungsleistung und ergibt sich durch Summierung der zu berücksichtigenden individuellen Ausgleichsfaktoren der

Arbeitgeber, die nach § 6 gefördert werden. Er bestimmt dadurch die Höhe der von den abgabepflichtigen Arbeitgebern zu entrichtenden Berufsausbildungssicherungsabgabe (vgl. § 11) entscheidend mit.

Zu Nummer 4

Buchstabe a (§ 3 Abs. 1)

Für 2004, dem ersten Jahr, in dem die Förderung und Finanzierung nach dem Berufsausbildungssicherungsgesetz ausgelöst werden kann, wird in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Feststellung der Bundesregierung über das Nichtzustandekommen, Scheitern oder die Ungeeignetheit zur Zielerreichung einer verbindlichen Vereinbarung - insbesondere mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft -, die das Ziel hat, für ausreichend Ausbildungsplätze zu sorgen, als zentraler Bestandteil des gesetzlichen Auslösekriteriums vorgesehen. Damit wird die Möglichkeit einer freiwilligen Lösung zur deutlichen und möglichst langfristigen Verbesserung der Ausbildungssituation betont.

Die Förderung kann nach der eingefügten Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur ausgelöst werden, wenn die Bundesregierung feststellt, dass eine solche verbindliche Vereinbarung nicht zustande gekommen, gescheitert oder für die Zielerreichung nicht geeignet ist. Die weiteren Voraussetzungen in Nr. 2 bis 4 entsprechen den Kriterien des bisherigen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

Die verbindliche Vereinbarung - in Anlehnung an Vorschläge und konkrete Angebote aus der Wirtschaft im Folgenden „Ausbildungspakt 2004“ genannt - muss vor dem Stichtag 30. September 2004 getroffen werden. Sie muss einen verbindlichen Inhalt haben und tatsächlich geeignet sein, die Ausbildungschancen der jungen Generation zu sichern und allen jungen Menschen offen stehen.

Der „Ausbildungspakt 2004“ soll unter anderem mit den Spitzenverbänden aus Wirtschaft, Gewerkschaft und Kommunen geschlossen werden, wobei auch andere Partner einbezogen werden können und zugleich auch nicht alle Spitzenverbände beteiligt sein müssen. Kirchen und Wohlfahrt, die Bundesagentur für Arbeit, die Länder, die Schul- und Weiterbildungsträger, die Eltern- und SchülerInnenvertretungen und sonstige Vertreterinnen und Vertreter von Ausbildungsinteressen sollen dazu angehört werden. Der „Ausbildungspakt 2004“ muss das Ziel, alle jungen Menschen in berufliche Ausbildung zu bringen, verfolgen. Vorrangig ist die Schaffung und Sicherstellung der betrieblichen Ausbildung im dualen System. Der Ausbildungspakt sollte für mehrere Jahre abgeschlossen werden. Der „Ausbildungspakt 2004“ soll schriftlich verbindliche Zusagen aller Teilnehmer am Ausbildungspakt zu finanziellen, personellen, organisatorischen oder sonstigen Beiträgen und Zielsetzungen enthalten. Die Vermittlung junger Menschen in Ausbildung muss schneller und effektiver als bisher erfolgen, indem die Partner des „Ausbildungspakt 2004“ vernetzt und kooperativ zusammenarbeiten. Angebot und Nachfrage an Ausbildungsplätzen sollen früher zueinander finden und durch bundesweite Abgleichung und

regionenübergreifende Vermittlung besser abgestimmt werden. Es sollen auch untereinander die notwendigen Daten und Informationen abgeglichen werden. Für junge Menschen, die noch eine Heranführung an die Berufsreife benötigen, sollen möglichst zeitnah Maßnahmen zur Heranführung an Ausbildung, beispielsweise durch betriebliche Praktika oder Ausbildungsmodule, vereinbart werden. Die besonderen Belange von strukturschwachen Regionen, insbesondere auch den ostdeutschen Bundesländern, sollen berücksichtigt werden. Es ist deshalb zu prüfen, inwieweit freiwillige Fondslösungen besonders diesem Ziel der Vereinbarung dienen können. Der Bund wird dabei auch den Ausbau und die Weiterführung bestehender Programme zur Ausbildungsförderung und Mobilitätshilfen prüfen. Tarifvertragliche Vereinbarungen zur Lösung des Ausbildungsproblems sollen ausdrücklich begrüßt und über die bestehenden hinaus angeregt werden. Stellt die Bundesregierung fest, dass der „Ausbildungspakt 2004“ unter den genannten Voraussetzungen und mit den genannten Inhalten und Partnern zustande gekommen ist, findet eine Auslösung nicht statt. Stellt die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss fest, dass der „Ausbildungspakt 2004“ trotz aller Bemühungen des Bundes nicht zustande kommt, scheidet oder erkennbar ist, dass sich eine Zielerreichung mit den Mitteln und Instrumenten des „Ausbildungspakt 2004“ nicht bereits im Ausbildungsjahr 2004/ 2005 abzeichnet, hängt die Auslösung von den Feststellungen zu den übrigen Auslösekriterien ab.

Die Feststellung hinsichtlich einer Vereinbarung im o. g. Sinne kann die Bundesregierung gemäß Absatz 1 Satz 3 bereits am Stichtag des Jahres 2004 treffen.

Buchstabe b und c (§ 3 Abs. 2 und 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

§ 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung - vgl. Änderungsantrag zu § 15 alt.

Zu Nummer 6

Buchstabe a (§ 5 Abs. 2)

In Absatz 2 werden zum einen die in Bezug genommenen Regelungen korrigiert. Zum anderen wird ein neuer Satz 2 angefügt, wonach im Rahmen der Förderung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze insbesondere die Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu berücksichtigen sind. Diese Regelung entstammt dem bisherigen Absatz 4 Satz 2. Eine Konkretisierung kann auf untergesetzlicher Ebene erfolgen.

Buchstabe b (§ 5 Abs. 4)

Die Regelung wurde in Absatz 2 verschoben (vgl. Ziff. 1) und bezieht sich nun nur noch auf die Förderung zusätzlicher außerbetrieblicher Ausbildungsplätze.

Zu Nummer 7

§ 6 Satz 3

Klarstellung, dass die geforderte Mindestbeschäftigungsdauer von drei Monaten nicht nur innerhalb des Bezugsjahres, sondern bis zum auf den Stichtag folgenden 31. Dezember erfolgen kann.

Zu Nummer 8

§ 7

Einfügung eines Datums - der auf den Stichtag folgende 31. August - an dem das tatsächlich verfügbare Finanzvolumen festgestellt wird. Die ggf. notwendige anteilige Reduzierung der Förderbeträge

erfolgt nach näherer Maßgabe der aufgrund § 8 erlassenen Rechtsverordnung.

Zu Nummer 9

Buchstabe a (§ 8 Satz 2 Nr.2)

Änderung des Zeitpunkts der regelmäßigen Auszahlung im Sinne einer Anpassung an den Zeitpunkt, der auch für die Förderung durch Leistungsausgleich relevant ist.

Buchstabe b (§ 8 Satz 2 Nr.3)

Um den praktischen Verwaltungsvollzug zu erleichtern, wird die Verwendung von Formblättern vorgesehen, die vom BVA vorgehalten würden

Zu Nummer 10

§ 10

In Absatz 1 werden in Nr. 3 und 4 weitere gesetzliche Ausnahmetatbestände verankert. In Absatz 2 wird die Härtefallklausel ergänzt.

Mit der Regelung in Satz 1 Nr. 3 lit. a) wird auf die besondere Situation in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen reagiert. Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe werden bereits heute im Kern über die Pflegesätze solidarisch finanziert. Bereits die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen stellen eine angemessene Beteiligung an der Ausbildung des Fachkräftenachwuchses sicher. Dies gilt insbesondere für § 25 Altenpflegegesetz und § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz und betrifft somit Träger von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes, Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Krankenhäusern, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 in § 107 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Ab 2005 gibt es für die Krankenhäuser ein

umlagefinanziertes Ausbildungsfonds-System, an dem auch die nicht ausbildenden Krankenhäuser beteiligt werden. Der Ausbildungsfonds kommt den ausbildenden Krankenhäusern zugute. Das Altenpflegegesetz des Bundes eröffnet für die Länder die Möglichkeit, durch Landesrecht eine Umlage zu erheben, mit der die Kosten der Ausbildungsvergütung auch auf die nicht ausbildenden Pflegeeinrichtungen umgelegt werden können. Ein weitergehender Handlungsbedarf besteht nicht. Dies zeigt auch die Tatsache, dass die Ausbildungsquote in diesen Bereichen bereits über der Quote von 7 Prozent der Beschäftigten liegt.

Bei den in Satz 1 Nr. 3 lit. b), lit. c) und lit. d) genannten Einrichtungen besteht insofern eine Sondersituation, als in den aufgeführten Bereichen Leistungen erbracht werden, die aus öffentlichen Mitteln bzw. Mitteln der Versicherungsgemeinschaft finanziert werden. Die aufgeführten Bereiche umfassen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, der psycho-sozialen Beratung und Betreuung, zur Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe und der medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Hospizleistungen werden vom SGB IX nicht erfasst und sind daher gesondert aufgeführt. Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind im SGB IX zusammengefasst. Hierauf nehmen SGB VI und VII durch Verweise bzw. SGB IX durch Verweis auf SGB V Bezug. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 lit. c) (1. Alternative) sind die in Kapitel 3 Abschnitt 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch näher konkretisierten Leistungen. Dazu zählen sowohl arbeitsmarktpolitische Maßnahmen als auch die in § 16 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Dienstleistungen zur Eingliederung in Arbeit. Maßnahmen der

aktiven Arbeitsförderung nach Abs. 1 Nr. 3 lit. c (2. Alternative) sind die in §§ 3 Abs. 4 und 21 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch aufgezählten Maßnahmen. Nicht auf die Freistellung von der Abgabepflicht berufen können sich die Bundesagentur für Arbeit selbst sowie die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angesprochenen kommunalen Träger. Während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 fallen auch Einrichtungen und Dienste zur Erbringung von Hilfen in besonderen Lebenslagen oder Hilfen zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz unter die Befreiungsregelung. Insoweit sich die Tätigkeit der Einrichtungen auf die aufgeführten Aufgaben beschränkt, sind zusätzliche Ausbildungsleistungen aus Mangel an wirtschaftlicher Unabhängigkeit nicht möglich. Gleiches gilt für die in Satz 1 Nr. 3 lit. e) genannten allgemeinbildenden, berufsbildenden, Jugendmusik-, Kunst- und Sonderschulen.

Aus der „soweit“-Formulierung in Nr. 3, nach der der jeweilige Arbeitgeber nur soweit er Träger der dort genannten Einrichtungen oder Maßnahmen ist, nicht zur Abgabentrachtung herangezogen wird, ergibt sich, dass er für seine weiteren, nicht enumerativ aufgeführten Tätigkeitsbereiche bzw. Betriebe grundsätzlich weiterhin der Abgabepflicht unterliegt; d. h. nur die genannten Einrichtungen mit ihren Beschäftigten werden - insoweit unabhängig von ihrer Trägerschaft - ausgenommen. Hinsichtlich seiner anderweitig sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterliegt der Träger insofern weiterhin allen gesetzlichen Regelungen.

Nach Satz 1 Nr. 4 sind darüber hinaus auch Arbeitgeber von der Abgabepflicht befreit, soweit sie Personal-Service-Agenturen im Sinne des § 37c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch betreiben. Die vermittlungsorientierte Leiharbeit kann für Arbeitslose eine Brücke zum ersten

Arbeitsmarkt bilden. Die Personal-Service-Agenturen, die als neues arbeitsmarktpolitisches Instrument zum Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen sollen, nutzen diesen Effekt und bieten eine Chance zum Einstieg ins Berufsleben. Im Unterschied zur konventionellen, gewerblichen Leiharbeit zielen die Personal-Service-Agenturen jedoch auf den dauerhaften Verbleib ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Entleihunternehmen ab. Insoweit wird also eine endgültige Übernahme durch den Entleiher bzw. die Einmündung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher oder dritten Arbeitgebern angestrebt.

Satz 2 regelt, dass Arbeitgeber von den gesetzlichen Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, soweit sie Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 unterfallen.

Der ergänzte Absatz 2 sieht vor, dass Arbeitgeber, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, auf Antrag von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit werden können. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen des betreffenden Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (vgl. § 27 der Insolvenzordnung) oder der betreffende Arbeitgeber kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen unterworfen ist und die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde. Als Härtefallklausel bleibt der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Einzelfälle beschränkt und ist restriktiv auszulegen. Zum Beispiel ist im Hinblick auf Existenzgründer mit mehr als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten grundsätzlich davon auszugehen, dass diese regelmäßig über

eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, die es rechtfertigt, sie zur Zahlung der Berufsausbildungssicherungsabgabe heranzuziehen. In besonderen Ausnahmefällen besteht für solche, grundsätzlich weniger „schutzbedürftigen“ Existenzgründer mit mehr als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten außerdem die Befreiungsmöglichkeit auf Antrag nach Absatz 2. Im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff „kommunalaufsichtliche Notbewirtschaftungsmaßnahmen“ soll eine Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften erfolgen. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist erforderlich, um den terminologischen, aber auch materiellen Unterschieden im Kommunalrecht der Bundesländer Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 11

§ 11

In Absatz 1 wird anstelle einer „echten“ Umlage eine cent-gestützte Zusammensetzung des Pro-Kopf-Abgabebetrags eingeführt. Die Abzugsregelung für Auszubildende wird in einem neuen Absatz 2 geregelt und auch auf andere als die in § 2 Abs. 3 genannten zur Ausbildung beschäftigten Personen erstreckt. Der neue Absatz 4 regelt die Wirkung von Widerspruch und Klage gegen Abgabebescheide.

Im Einzelnen:

Die Höhe der von einem Arbeitgeber zu entrichtenden Berufsausbildungssicherungsabgabe ergibt sich aus der Berechnungsregelung in § 11. Für die Anzahl der im Bezugsjahr durchschnittlich bei ihm sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 4 hat der Arbeitgeber einen Pro-Kopf-Abgabebetrag zu zahlen. Dabei wird die im Rahmen der

betrieblichen Ausbildung vom jeweiligen Arbeitgeber erbrachte Ausbildungsleistung berücksichtigt, indem für jeden Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 3, den er im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigt hat, 14,2857 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vom Pro-Kopf-Abgabebetrag freigestellt werden. Dies gilt auch für Personen, bei denen es sich nicht um Auszubildende im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt, wenn mit ihnen ein angemessen vergütetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens zwölfmonatiger Dauer im Rahmen einer geregelten, mindestens zweijährigen Ausbildung bestand, das auf die Vermittlung und den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen abzielt. Damit wird sichergestellt, dass bestimmte Ausbildungsleistungen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 nicht erfüllen, bei der Berechnung der Abgabenhöhe Berücksichtigung finden. Dies kann z. B. Praktikanten im Anerkennungsjahr, Volontäre und Auszubildende an Berufsakademien betreffen.

Indem auf die insoweit bereinigte Anzahl der bei einem Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abgestellt wird, wird die Berufsausbildungssicherungsabgabe im Ergebnis nur von Arbeitgebern, die in keiner Weise ausbilden, in voller Höhe entrichtet, im Übrigen gestaffelt nach der jeweiligen Ausbildungsleistung.

Da die Regelung des Absatzes 2 auf die im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden abstellt, wird nur für während des gesamten Bezugsjahres tätige Auszubildende der Pro-Kopf-Abgabebetrag für 14,2857 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Abzug gebracht. Für kürzer beschäftigte Auszubildende findet lediglich eine anteilige Anrechnung statt. Rechnerisch

ergibt sich die Anzahl der abzuziehenden Beschäftigten demnach, indem die Anzahl der im Bezugsjahr durchschnittlich beim jeweiligen Arbeitgeber beschäftigten Auszubildenden mit 14,2857 multipliziert wird. Dasselbe gilt für Personen, bei denen es sich nicht um Auszubildende im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt, wenn mit ihnen ein angemessen vergütetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens zwölfmonatiger Dauer im Rahmen einer geregelten, mindestens zweijährigen Ausbildung bestand, das auf die Vermittlung und den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen abzielt.

Der Pro-Kopf-Abgabebetrag setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Einem Betrag, der der Finanzierung der Förderung der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze nach § 5 dient, und einem weiteren Betrag, mit dem die Förderung durch Leistungsausgleich nach § 6 finanziert wird. Der Pro-Kopf-Abgabebetrag variiert jährlich in Abhängigkeit von der erforderlichen Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze (§ 2 Abs. 8) und dem Gesamtausgleichsfaktor (§ 2 Abs. 10).

Zur Herleitung der im Gesetz angegebenen Cent-Beträge wird zum einen auf die Ausführungen unter A.III.3. der BT-Drucks. 15/2820 Bezug genommen. Danach würde der Gesamtfinanzierungsbedarf zunächst grundsätzlich auf rund 11,35 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (rund 41,5 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) in rund 250.000 Betrieben (rund 12,0 Prozent aller Betriebe) umgelegt. Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen:

Durch die vorgesehenen Ausnahmen in § 10 (Befreiung von der Abgabepflicht) und § 13 (Vorrang für tarifvertragliche

Regelungen) reduziert sich die Zahl der zu belastenden Beschäftigungsverhältnisse nach grober Einschätzung, insbesondere wegen der tarifvertraglichen Regelungen in der Bau- und Chemiebranche um rund 2 Mio. Im Hinblick auf Kommunen, die kommunalaufsichtlichen Notbewirtschaftungsmaßnahmen unterworfen sind, dürfte sich eine weitere Reduzierung um mehr als 1 Mio. ergeben. Zusätzlich ergibt sich eine Reduzierung um weitere ca. 2 Mio. zu belastende Beschäftigungsverhältnisse durch Herausnahme des Kranken- und Altenpflegebereichs. Die Auswirkungen der Herausnahme sonstiger sozialversicherungspflichtiger Auszubildungsverhältnisse und weiterer Sondertatbestände können kaum abgeschätzt werden. Insgesamt dürfte sich aber eine Reduktion von etwa 5 Mio. zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben. Somit verbleiben rund 6,35 Mio. zu berücksichtigende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. In welchem Umfang dies zu einer Verringerung der Zahl abgabepflichtiger Betriebe führt, ist nicht abschätzbar.

Die Effekte der Berücksichtigung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und der rechnerischen Reduktion der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch die Pro-Rata-Anrechnung der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse dürften sich in etwa ausgleichen.

Die Auswirkungen der Ausnahmeregelungen auf die Zahl der im Leistungsausgleich zu berücksichtigenden Auszubildungsverhältnisse ist kaum abzuschätzen.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf errechnet sich aus der Zahl der erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätze multipliziert mit dem dafür vorgesehenen Fördersatz (Bruttoausbildungsvergütung

für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer, höchstens jedoch die Regelausbildungsdauer) zuzüglich der im Rahmen des Leistungsausgleichs zu fördernden Ausbildungsverhältnisse multipliziert mit dem dafür vorgesehenen Förderbetrag (durchschnittliche Jahresbruttoausbildungsvergütung der bei begünstigten Arbeitgebern beschäftigten „neuen“ Auszubildenden) zuzüglich etwa 5 Prozent Verwaltungskosten.

Pro erforderlichem zusätzlichen Ausbildungsplatz ist mit einem Finanzierungsbedarf von rund 26.800 Euro, pro „Leistungsausgleichplatz“ mit einem Finanzierungsbedarf von rund 8.930 Euro (einschließlich Verwaltungskostenanteil) zu rechnen. Daraus ergibt sich bei geschätzten 6,35 Mio. für die Abgabenerhebung zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein Betrag von 0,4219 Cent pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem für jeden erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplatz (26.800 Euro dividiert durch 6,35 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Für jeden Leistungsausgleichsplatz ergibt sich ein Betrag von 0,1406 Cent pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem (8.930 Euro dividiert durch 6,35 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte).

Nach den Berechnungen des BIBB waren Ende 2002 in den potentiell von der Abgabe befreiten Ausbildungsbetrieben mit weniger als 11 Beschäftigten schätzungsweise 42.470 Auszubildende beschäftigt, für die ein Leistungsausgleich beantragt werden könnte. In den Ausbildungsbetrieben mit 11 und mehr Beschäftigten und einer individuellen Ausbildungsquote von mehr als 7 Prozent waren es schätzungsweise 168.890 Ausbildungsplätze die im Rahmen des Leistungsausgleichs gefördert werden könnten. Insgesamt hätte also für rund

211.450 Ausbildungsplätze ein Antrag auf Leistungsausgleich gestellt werden können.

Daraus würde sich für den Leistungsausgleich pro Jahr, in dem eine Abgabe erhoben würde, ein potentieller Finanzierungsbedarf von rund 1,89 Mrd. Euro errechnen (einschließlich Verwaltungskostenanteil).

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für erforderliche zusätzliche Ausbildungsplätze betrage pro 1.000 Plätze rund 26,8 Mio. Euro. Bei einem Bedarf von beispielsweise 30.000 erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätzen betrage der Finanzierungsbedarf für zusätzliche Ausbildungsplätze demnach im Auslösejahr 804 Mio. Euro, bei einem Bedarf von 50.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen betrage er 1,34 Mrd. Euro (jeweils einschließlich Verwaltungskostenanteil).

Bei 211.450 Förderfällen im Rahmen des Leistungsausgleiches und 50.000 erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätzen betrage der Gesamtfinanzierungsbedarf demnach 3,23 Mrd. Euro, bei 30.000 erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätzen betrage er 2,7 Mrd. Euro.

Bei diesen beispielhaften Fallzahlen ergäbe sich für die Förderung der erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätze pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ein Gesamtbetrag von 210,95 Euro (0,4219 Cent mal 50.000 Plätze).

Für die im Leistungsausgleich zu berücksichtigenden Plätze errechnet sich pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem ein Gesamtbetrag von 297,30 Euro (0,1406 Cent mal 211.450 Plätze).

Bei einer angenommenen Konstellation von 50.000 erforderlichen zusätzlichen Plätzen und 211.450 über den Leistungsausgleich zu fördernden Plätzen betrüge der Pro-Kopf-Abgabebetrag demnach insgesamt 508,25 Euro.

Die Höhe des Pro-Kopf-Abgabebetrages wird gemäß Absatz 3 neu - entspricht Absatz 2 alt - gemeinsam mit dem Gesamtausgleichsfaktor von der Bundesregierung spätestens bis zum auf den jeweiligen Stichtag folgenden 30. April im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Dies ermöglicht dem einzelnen Arbeitgeber die exakte rechnerische Ermittlung seiner individuellen Abgabebelastung.

Der neue Absatz 4 ordnet an, dass Widerspruch und Klage gegen Abgabebescheide nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung haben. Insoweit wird von der Möglichkeit des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht. Die sofortige Vollziehbarkeit der Abgabebescheide ergibt sich parallel hierzu auch bereits aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, da Sonderabgaben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter den Begriff der öffentlichen Abgaben zu subsumieren sind.

Zu Nummer 12

Buchstabe a (§ 12 Satz 1)

Gleichstellung von entsprechenden Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, um insbesondere verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung Genüge zu tun.

Buchstabe b (§12 Satz1)

Korrektur der Verweisung.

Buchstabe c (§12 Satz 3)

Die Anrechnung soll in voller Höhe erfolgen können und nicht, wie bisher vorgesehen, auf höchstens die Hälfte des Abgabebetrag begrenzt sein.

Zu Nummer 13

§ 13

Die Vorschrift wird* durchgängig dahingehend ergänzt, dass den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Regelungen der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gleichgestellt werden, um so den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, aber auch Art. 3 Abs. 1 GG Genüge zu tun.

Absatz 1 wird um den Passus „Zweck und finanzieller Belastung“ ergänzt. Die Bestimmungen eines Tarifvertrages sind nach Zweck und Wirkung oder Zweck und finanzieller Belastung den gesetzlichen Regelungen gleichwertig, wenn durch sie der Abschluss von Ausbildungsverträgen in dem vom Tarifvertrag erfassten Wirtschaftszweig quantitativ und qualitativ gefördert wird.

Mit dem in § 13 geregelten Vorrang tarifvertraglicher Regelungen wird der das Berufsausbildungssicherungsgesetz tragende Gedanke der Subsidiarität besonders deutlich. Dieser Vorrang ist deshalb in besonderer Weise sachgerecht, da die Arbeitgeber gemeinsam mit den Vertretern der Arbeitnehmer über die größte Sachnähe zur Beurteilung der Möglichkeit verfügen, wie eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Sie tragen deshalb einerseits die vorrangige Verantwortung, andererseits besitzen sie hierfür aber auch eine Handlungsprerogative, der mit den

Bestimmungen des § 13 Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 14

§ 14

Die Ermächtigungsvorschrift wird ergänzt. Es geht insbesondere um über die gesetzlich geregelten Auskunftspflichten hinausgehende Angaben sowie die Form der entsprechenden Meldungen, des weiteren um eine Auskunftspflicht, die die Identifizierung der Arbeitgeber, denen bestimmte Betriebe zuzuordnen sind, erleichtern soll sowie die Möglichkeit zur Schätzung der Höhe der von einem Arbeitgeber zu entrichtenden Abgabe bei nicht oder nicht fristgerecht vorliegenden Angaben. Schließlich soll die Rechtsverordnung bestimmen, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, für abgabenerhebliche Angaben Formblätter des Bundesverwaltungsamtes zu verwenden

Zu Nummer 15

Vgl. Inhaltsübersicht in der Beschlussempfehlung.

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. Dementsprechend ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 16

§ 15

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 16 alt wird § 15 neu.

Die Formulierung von § 16 alt ist mit der Formulierung von § 15 neu identisch.

Zu Nummer 17

§ 16

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 17 alt wird § 16 neu.

Eine Änderung im Vergleich zu § 17 alt enthält Absatz 3 von § 16 neu, wonach die notwendigen Kosten der Vorbereitung vom Bund getragen werden und im Fall der Auslösung nach § 3 durch den Fonds erstattet werden.

Zu Nummer 18

§ 17

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 18 alt wird § 17 neu.

Änderungen im Vergleich zu § 18 alt:

In Absatz 1 Satz 1 von § 17 neu wird der Verweis auf andere Vorschriften im Gesetz an die Umnummerierung angepasst. In Absatz 1 Satz 2 entfällt der Halbsatz „und mindern den Gesamtfinanzierungsbedarf im Falle einer erneuten Auslösung der Förderung und Finanzierung entsprechend § 11 Abs. 1“. Grund hierfür ist die Änderung der Berechnungsmethode zur Feststellung der Höhe der Abgabe in § 11.

In Absatz 4 Satz 2 von § 17 neu entfallen die Worte „im Einzelfall“.

Zu Nummer 19

§ 18

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 19 alt wird § 18 neu.

Änderungen im Vergleich zu § 19 alt:

In Absatz 1 Satz 1 von § 18 neu ist das Wort „billigen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

In Absatz 1 von § 18 neu ist der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Der Wirtschaftsplan ist vor Genehmigung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorzulegen.“

Zu Nummer 20

§ 19

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 20 alt wird § 19 neu.

Änderungen im Vergleich zu § 20 alt:

Der Beirat wird verkleinert (siehe Absatz 2 von § 19 neu): Je drei (vorher: fünf) Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie je zwei (bisher: drei) Beauftragte der Länder und des Bundes. Hierdurch soll die Effizienz und Arbeitsfähigkeit des Gremiums sichergestellt bzw. verbessert werden.

Zu Nummer 21

§ 20

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 21 alt wird § 20 neu.

Keine Änderung im Inhalt oder der Formulierung.

Zu Nummer 22

§ 21

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 22 alt wird § 21 neu.

Änderungen im Vergleich zu § 22 alt:

In Absatz 1 Satz 1 von § 21 neu sind die Worte „im Falle der Auslösung der Förderung und Finanzierung nach § 3“ eingefügt. Dies stellt klar, dass Arbeitgeber die für Zwecke der Abgabeerhebung notwendigen Auskünfte nicht jährlich erteilen müssen, sondern immer nur dann, wenn die Bundesregierung die gesetzlichen Wirkungen nach § 3 auslöst. Außerdem sind in Absatz 1 Satz 1 von § 21 neu die

Worte „auf Anforderung des Bundesverwaltungsamtes“ eingefügt. Für Zwecke der Abgabeerhebung erhebliche Unterlagen sind demzufolge nicht wie die einschlägigen Auskünfte unaufgefordert vorzulegen, sondern nur auf Verlangen des Bundesverwaltungsamtes. Darüber hinaus entfällt in Absatz 1 Satz 1 von § 21 neu die Auskunftspflicht in Bezug auf die Anzahl der Auszubildenden, die im Bezugsjahr ihre Ausbildung begonnen haben und länger als drei Monate beschäftigt waren, die individuelle Ausbildungsquote und den individuellen Ausgleichsfaktor. Die Formulierung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird gesetzestechnisch vereinfacht. Eine neue Nr. 3 in Absatz 1 Satz 1 statuiert, dass sich die Auskunftspflicht der Arbeitgeber auch auf die Betriebsnummern der ihnen zugeordneten Betriebe bezieht.

In Absatz 2 Satz 1 von § 21 neu ist das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt. Neu angefügt in Absatz 2 von § 21 neu ist Satz 2, der die Auskunftspflicht der Arbeitgeber für Zwecke der Förderung auf nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich auf die Fördervoraussetzungen auswirken oder auswirken können, erstreckt.

In Absatz 4 Satz 3 von § 21 neu ist das Wort „sichergestellt“ durch das Wort „gewährleistet“ ersetzt.

Zu Nummer 23

§ 22

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 23 alt wird § 22 neu.

Änderungen im Vergleich zu § 23 alt:

Die Bußgeldvorschrift wird zum einen an die Änderungen in § 21 neu angepasst. Zum anderen sind mit Absatz 1 Nr. 5 und 6 zwei zusätzliche Bußgeldtatbestände angefügt (Bußgeldbewehrung der

Verpflichtung der Betriebsleiter, dem Bundesverwaltungsamt auf dessen Verlangen den Arbeitgeber zu benennen und Bußgeldbewehrung der Verpflichtung von Arbeitgebern, dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich nachträglich eingetretene Tatsachen mitzuteilen, die sich auf die Fördervoraussetzungen auswirken oder auswirken können).

Im angefügten Absatz 3 von § 22 neu wird das Bundesverwaltungsamt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Nach dem angefügten Absatz 4 von § 22 neu fließen Geldbußen in den Berufsausbildungssicherungsfonds.

Zu Nummer 24

§ 23

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 24 alt wird § 23 neu.

§ 23 neu regelt die Verwendung und den automatisierten Abgleich von Daten. Insbesondere der Datenabgleich mit den bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in der Betriebsdatei und Beschäftigtenstatistik vorhandenen Daten ermöglicht eine effektive Kontrolle zur Sicherung des Gesetzesvollzugs. Im Hinblick auf die Einbeziehung der

geringfügig Beschäftigten wird auch auf die entsprechenden bei der Bundesknappschaft vorhandenen Daten abgestellt.

Änderungen im Vergleich zu § 24 alt im Einzelnen:

In Satz 1 von § 23 neu Einfügung der Worte „sowie mit den einschlägigen Statistiken und Datenbeständen der Bundesknappschaft und des Statistischen Bundesamtes“.

Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 23 neu: „Die Datenverwendung und der automatisierte Abgleich sind ferner zulässig zur Ermittlung von Arbeitgebern, die ihren Auskunftspflichten nach § 21 nicht oder nicht ausreichend nachkommen.“

In Satz 3 in § 23 neu sind auch die Bundesknappschaft und das Statistische Bundesamt aufgeführt.

Zu Nummer 25

§ 24

Durch die ersatzlose Streichung von § 15 alt ändert sich die Nummerierung der Folgeparagrafen. § 25 alt wird § 24 neu.

Die Formulierung von § 25 alt ist mit der Formulierung von § 24 neu identisch.

Berlin, den 5. Mai 2004

Willi Brase

Berichterstatter

Werner Lensing

Berichterstatter

Grietje Bettin

Berichterstatterin

Cornelia Pieper

Berichterstatterin